



Ohne angefragt worden zu sein, nimmt der Landesverband der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Saarland e.V. zum Entwurf des 5. Landesbehindertenplans des Saarlandes, wie folgt Stellung.

## I. Allgemeine Aussagen

Der Entwurf des Landesbehindertenplanes spricht viele, aber keinesfalls alle Problemfelder an, erkennt sie, formuliert aber keine Lösungsansätze. In seinen sozial- und haushaltspolitischen Aussagen ist er defizitär.

In verschiedenen Handlungsfeldern bzw. Problemstellungen finden Menschen mit geistiger oder schwerstmehrfacher Behinderung nur unzureichend Berücksichtigung.

Diese zeigt sich beispielhaft in der unzureichenden Behandlung des wichtigen Themenfeldes „Leben in der Familie“. Auch andere Bereiche wie die gesellschaftliche Partizipation und die Gestaltung des Sozialraumes werden zu oberflächlich behandelt.

Voraussetzung für einen Plan ist eine solide und realitätsbezogene Datenbasis. Hieran fehlt es. Im Entwurf des Landesbehindertenplanes ist grundsätzlich der Umgang mit dem verwendeten Zahlenmaterial zu hinterfragen.

Trotz Steigerung der Fallzahlen ist eine Reduzierung der Kosten im Einzelfall zu verzeichnen. Daran haben die Träger aktiv mitgewirkt. Wir haben allerdings keinen Einfluss auf die Steigerung der Fallzahlen. Wir sind weiterhin, bereit uns am aktiven Umbau ambulant vor stationär zu beteiligen.

Zu den Handlungsfeldern 6 bis 10 nehmen wir über die knappen Anmerkungen in dieser Stellungnahme hinaus in einem gesonderten Positionspapier noch ausführlich Stellung.

## II. Im Einzelnen

### Handlungsfeld 1 Prävention, Betreuung und Förderung im Vorschulalter

#### *1.1 Prävention im Kindesalter*

Seite 20

Im 2. Absatz wird festgestellt dass genaue Zahlen von Kindern mit Behinderung nicht vorliegen. Wir fordern die Landesregierung auf diese Daten zu erstellen.

### *1. 4 Kinder mit Behinderungen im Kindertagesstätten*

Seite 29

Derzeit besteht nicht die Möglichkeit, die Platzzahlen in Fördergruppen zu reduzieren, da es keine alternativen inklusiven Angebote gibt. Solange dies nicht der Fall ist, müssen die bestehenden Angebote ausgebaut und qualitativ verbessert werden.

### *1.5 Frühförderung*

Seite 30

Wir unterstützen die Grundaussage, dass der Bedarf der Frühförderung entsprechend der Leistungsstatistiken als zunehmend angesehen wird. Allerdings ist in der Einführung des LBP dargestellt, dass die Zahl der Frühförderung stagnieren wird bzw. leicht reduziert werden kann. Das widerspricht sich.

Seite 31

Wir begrüßen die Aussage auf Seite 30 unten/Seite 31 „Wenn Leistungen der Frühförderung als Komplexleistung erbracht werden, übernehmen die Kostenträger die Vergütung dafür anteilig.“

Nur so ist die Komplexleistung dauerhaft zu gewährleisten.

Seite 34

Welches Zahlenmaterial zieht man heran? Das Leistungsangebot ist mit Einführung der Komplexleistung im Jahr 2008 komplett umgestaltet worden, so dass ein Vergleich mit früheren Zahlen unzulässig ist. Genauso unhaltbar ist es, die Zahlen eines anderen Leistungsangebotes (Arbeitsstelle für Integrationspädagogik) mit den Zahlen der Frühförderung zu vermischen. Durch diese Verfahrensweise entsteht der Eindruck, dass die Zahlen der Frühfördermaßnahmen im Saarland im Vergleich zu anderen Bundesländern unverhältnismäßig hoch seien. Diese Feststellung ist aber wegen der fehlenden Vergleichbarkeit der Strukturen in den einzelnen Bundesländern nicht haltbar.

Seite 35

Die ersten beiden Spiegelstriche im Ausblick auf Seite 35 widersprechen sich in Ihren Grundaussagen.

Seite 36

Die Fallzahlen in der Einzelintegration, wie auch die Fallzahlen in den Angeboten für unter dreijährige Kinder mit Behinderung werden in den kommenden Jahren steigen. Dies erfordert den Ausbau an Angeboten in diesem Bereich.

## **Handlungsfeld 2 Bildung**

### *2.1 Schulische Bildung*

Seite 44/45

„Kinder mit Schwerst- oder Mehrfachbehinderungen haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. Die Möglichkeiten der Sonderpädagogik

wurden im Laufe der Jahre immer weiter verbessert, und diese sollen auch vollständig genutzt werden, " so dass die Sicherung der Schulpflicht dauerhaft gewährleistet ist.

Wir begrüßen die Aussage auf Seite 44, dass kein schwerstbehindertes Kind auf Dauer von Bildung ausgeschlossen werden soll. In jüngster Vergangenheit mussten wir die Erfahrung machen, dass dies nicht immer der Realität entspricht. Es müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die Schule in die Lage zu versetzen, auch Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen beschulen zu können.

In Förderschulen für geistige Entwicklung muss Schülern, die aufgrund stark herausfordernder Verhaltensweisen einen hohen Betreuungs- und Förderbedarf aufzeigen, besonders Rechnung getragen werden. Um eine (für alle) erfolgreiche Beschulung zu gewährleisten, muss eine höhere Betreuungsintensität durch fachlich geschultes und geeignetes Lehrpersonal gewährleistet werden. Zudem muss die Schule räumliche Rückzugsmöglichkeiten und sinnvolle Klassengrößen und -zusammensetzungen aufweisen sowie individuell angepasste Förderpläne erstellen.

In Abschnitt 2 (S. 45) wird dargelegt, dass zusätzlich zu den Fachkräften in den Schulen 45 Stellen für Zivildienstleistende und 30 Stellen für Absolvent/innen des freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) geschaffen wurden. Wie wird zukünftig der Wegfall des Zivildienstes kompensiert?

Es werden Zahlenaussagen über die Integrationshelfer in Regel- und Förderschulen dargestellt. Behauptet wird, dass in den Jahren 2004 bis 2010 ein Anstieg um 138 % auf den heutigen Stand stattgefunden habe. Dieses Leistungsangebot Integrationshelfer existiert erst seit dem Jahr 2008. Die Fallzahlensteigerungen sind im Wesentlichen auf die Einführung dieses neuen Leistungsangebotes seit 2008 zurückzuführen.

#### S.45

Bei Schülern mit stark herausforderndem Verhalten muss die Integration ggf. durch eine Fachkraft gewährleistet werden, um eine angemessene Beschulung erreichen zu können.

#### *2.2 Berufsvorbereitung*

Seite 45/46

„Nach dem Schulbesuch (ob Förderschule oder allgemeinbildende Schule) ist möglichst eine berufliche Ausbildung anzustreben. Dies wird für Schulabsolventen mit geistiger oder Lernbehinderung in der Regel eine berufliche Ausbildung sein, ....“. Es ist nicht zutreffend, dass Abgänger der Förderschule geistige Entwicklung in der Regel eine berufliche Ausbildung anstreben. Diese Behauptung ist realitätsfern.

## *2.4 Erwachsenenbildung*

Seite 48

Der Abschnitt macht deutlich, dass auf diesem Gebiet kein strukturierter Handlungs-ansatz vorliegt, wie in Zukunft in diesem Bereich agiert werden soll.

Seite 49

Wir begrüßen die Aussage im 1. Abschnitt, „dass insbesondere bei einem Förderbedarf der geistigen Entwicklung Sonderformen der Förderung nach wie vor eine bedeutende Rolle spielen“.

Wir gehen somit davon aus, dass neben den inklusiven Angeboten die bestehenden Förderangebote auch weiterhin notwendig sind.

## Handlungsfeld 3 Arbeit, Beschäftigung und Tagesstrukturierung

Wir unterstützen ausdrücklich die Stellungnahme der LAG WfbM zu den Punkten Arbeit/Beschäftigung.

Sie ist bei der künftigen Entwicklung der Werkstattplätze jedoch dahingehend zu ergänzen, dass es auch bei der Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung Mehrbedarf geben könnte.

## *3.6 Tagesförderstätten und Tageszentren*

ab Seite 76

Eine Trennung der Angebote der Tagesförderstätten für Menschen mit geistiger Behinderung und den Tageszentren für Menschen mit seelischer Behinderung ist notwendig, da es sich um unterschiedliche Angebotsformen handelt.

Bei den Tagesförderstätten werden die Zielwerte der Plätze als sinkend beachtet, dies entspricht nicht der Realität. Nachweislich ist mit einem stark steigenden Bedarf im Bereich der Tagesförderstätten zu rechnen.

Selbst dem vorhandenen Bedarf ist im Moment nur mit einer Überbelegung der vorhandenen Plätze in den Tagesförderstätten nachzukommen

Seite 79

Es ist zu hinterfragen, ob die Inklusion in Stufen unterteilt werden kann, da dies gleichzeitig mit einer Diskriminierung der zu betreuenden behinderten Menschen einhergeht.

Es handelt sich bei den Tagesförderstätte nicht um ein „minderwertiges“ Angebot der Inklusion, sondern um ein bedarfsgerechtes Angebot.

Seite 84

Es könnte der Eindruck entstehen, dass es sich beim lebenslangen Besuch der Tagesförderstätte um eine saarländische Regelung handelt, dies ist nicht der Fall, es handelt sich um eine bundesweit einheitliche Regelung.

## Handlungsfeld 4 Wohnen

Wir begrüßen die Tendenz ambulant vor stationär.

Eine Differenzierung der Wohnangebote ist erforderlich nach dem Unterstützungsbedarf, dem Grad der Selbständigkeit, dem Wohnort (Gemeinde, Stadt, Dorf, Bauernhof etc.) und den Lebensformen (Einzelwohnen, Paarwohnen, Familie, Wohngemeinschaften, Wohnstätten, Wohnheime etc.).

Das Regionalisierungsprinzip ist innerhalb des „Handlungsfeldes Wohnen“ sowie im gesamten Landesbehindertenplan mit keinem Wort erwähnt. Wie ist dies vereinbar mit dem benannten Inhalt der UN-Behindertenrechtskonvention: Recht auf wunschgemäßes Wohnen, freies Wahlrecht des Aufenthaltsortes (Artikel 19)?

Soll ein behinderter Mensch aus seiner vertrauten heimatlichen Umgebung in einen anderen Landkreis fernab von seiner Herkunftsfamilie ziehen müssen, nur weil dort ein Wohnheimplatz frei ist?

Es gibt Menschen mit Behinderung, die nicht allein oder in einer Wohngemeinschaft mit ambulanter Betreuung leben wollen. Wie viel zählt dann das Recht der Person auf freie Wahl seines Wohnortes?

Grundsätzlich darf die Ambulantisierung im Bereich Wohnen als Form der Inklusion nicht dazu führen, dass notwendige Hilfen, z.B. stationäres Wohnen, abgebaut werden. Sondern sie müssen bedarfsgerecht und qualitativ weiterhin ein Bestandteil des Wohnens für Menschen mit Behinderung sein. Die dafür erforderlichen Mittel müssen zur Verfügung stehen.

Im gesamten Abschnitt, der sich auf ambulante Betreuung im Wohnen bezieht, ist mit keiner Aussage ein Lösungsansatz erwähnt, der sich auf einen notwendigen Rückgang eines Betreuten aus dem ambulanten in den stationären Wohnbereich bezieht (z.B. aus Altersgründen oder wegen der Entwicklung eines zu hohen Hilfebedarfes).

### *4.2 Stationäre Wohnformen für Menschen mit Behinderungen*

Seite 97

Abbildung 25 „Plätze des stationären Wohnens nach Gemeindeverband“: Diese Statistik ist nicht nachvollziehbar und bedarf der Klärung.

Seite 100

#### *Ausblick*

„Vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus ambulanter Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen ist die Schaffung weiter stationärer Plätze nicht mehr erforderlich. Es wird angestrebt, die steigenden Fallzahlen auch weiterhin durch den Ausbau der ambulanten Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen aufzufangen und damit dem Ziel des möglichst „normalen“ Wohnens näher zu kommen.“

Diese Aussagen sind nicht zu halten. Insbesondere können die steigenden Fallzahlen nicht allein durch den Ausbau der ambulanten Hilfen zum selbstbestimmten Wohnen aufgefangen werden, vor allem solange hier der Mehrkostenvorbehalt existiert.

Die Ambulantisierung ist in zwischenzeitlich weit fortgeschritten, so dass die angestrebte Zahl von 10 bis 20 % der Bewohner aus stationären Wohneinrichtungen bereits erreicht ist.

#### *4.3 Leben und Wohnen von Kindern und Jugendlichen*

Seite 105

Im 2. Abschnitt sollte die Aufzählung ergänzt werden durch die Worte „Kurzzeit- und Kriseninterventionsplätze“.

Wir widersprechen der Aussage in Abschnitt 4, vielmehr sind wir der Ansicht, dass zu wenig Plätze im Bereich der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung vorhanden sind, was sich durch die Realität der Wartelisten belegen lässt.

Insofern muss das vorhandene Angebot um ein bedarfsgerechtes vollstationäres Betreuungsangebot (einschließlich Kurzzeitpflege- und Kriseninterventionsplätze) für geistig- und mehrfach behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund von stark herausfordernden Verhaltensweisen einen hohen Förder- und Betreuungsaufwand aufzeigen und ggf. eine interne Tagesstruktur benötigen, ergänzt werden.

### Handlungsfeld 5 Alter und Pflege

#### *5.3.2 Handlungsfeld Wohnen*

Seite 117

Wir begrüßen ausdrücklich die Aussage, dass behinderte Menschen solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und die Einrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, dies auch leisten zu können. Dies deckt sich mit einer Grundforderung der Lebenshilfe. Auch hier ist die Ausfinanzierung zur Realisierung der in diesem Abschnitt getroffenen Aussagen bisher unzureichend.

Seite 118

In Bezug auf die Tagesstruktur älterer behinderter Menschen im Privathaushalt müssen sozialraumorientierte Konzepte entwickelt werden.

Seite 119 letzter Abschnitt

Wir bitten um Streichung der Passage „Ein bestimmter Teil .....der Bewohner gewisse Entlastungen ergeben.“, die sich mit den verlängerten Ruhezeiten der Bewohner beschäftigt.

Seite 124

Damit alternde und ältere Menschen mit einer geistigen Behinderung, die noch bei ihren Angehörigen leben, auch weiterhin zu Hause betreut werden können, muss ein Ausbau geeigneter Kurzzeitpflege- und Kriseninterventionsplätze im stationären Bereich der Eingliederungshilfe erfolgen.

## Handlungsfeld 6 Gesundheit

Seite 130

Künftig müssen bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Ärzten Themen einer bedürfnisgerechten gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit Behinderung eingebunden werden. Es fehlt die Beschreibung der Tatsache, dass derzeit ein Mangel an Ärzten und Kliniken besteht, die sich auf die behinderungsspezifischen Besonderheiten von geistig behinderten Menschen wie z.B. Behinderungsart, Therapie- und Behandlungsmöglichkeiten beziehen können. Dies ist ein wesentlicher Aspekt, um geistig behinderte Menschen, deren Angehörige und Einrichtungen künftig beraten, begleiten, behandeln und therapieren zu können.

Über dieses Beispiel hinaus werden die besonderen Probleme der gesundheitlichen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung im gesamten Handlungsfeld unzureichend berücksichtigt. Die Personengruppe der geistig behinderten Menschen muss aus unserer Sicht gesondert behandelt werden.

## Handlungsfeld 7 Barrierefreiheit, Mobilität und Verkehr

Die umfängliche Behandlung Mobilität und Barrierefreiheit in der UN-Behindertenrechtskonvention bildet sich im Handlungsfeld des Landesbehindertenplanes nicht ab.

## Handlungsfeld 8 Gesellschaftliche Partizipation

Auch in diesem Handlungsfeld sind die besonderen Belange der Menschen mit geistiger Behinderung bei weitem nicht ausreichend beachtet (z.B. einfache Sprache, gleichberechtigte Mitwirkung in Gremien).

## Handlungsfeld 9 Information und Beratung

Die Servicestellen erfüllen nach unserer Ansicht nicht den Beratungsbedarf der Gruppe der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen.

## Handlungsfeld 10 Gleiche Rechte und Schutz der Persönlichkeit

Wegen der zentralen Bedeutung gehört dieses Handlungsfeld an den Anfang und nicht ans Ende der Handlungsfelder.

Einige Regelungen im Betreuungsrecht könnten im Sinn der Inklusion kritisch hinterfragt werden.